

Bekanntmachung

zur

Sicherung der Gehbahnen im Winter

Die Gemeinde weist die Grundstückseigentümer vorsorglich auf deren Verpflichtung hin, die an ihr Grundstück angrenzenden Gehwege ausreichend zu räumen und zu streuen. Die Grundstückseigentümer haben die Gehwege an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln, zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Als Gehweg gilt nicht nur der für den Fußgängerverkehr eigens ausgebaute oder abgegrenzte Teil der öffentlichen Straße (Bürgersteig), sondern dort, wo ein Bürgersteig fehlt, auch der dem Fußgängerverkehr dienende Teil am Rande der Straße in einer Breite von einem Meter.

Verletzungen der Räum- und Streupflicht können zu Geldbußen und Schadensersatzansprüchen führen.

Wiesenfelden, 01.12.2016

Gemeinde Wiesenfelden



Drexler
Erster Bürgermeister



An den
Amtstafeln

angeheftet am : 02.12.2016
abgenommen am : 31.03.2017